

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Herrn
Tino Köhler
Studentenrat der HTW Dresden
Friedrich-List-Platz 1
01069 Dresden

Rechtliche Klarstellung zur Einsicht in Prüfungsakten
Ihr Schreiben an Herrn Dr. Werner vom 09.03.2021

Sehr geehrter Herr Köhler,

Herr Dr. Werner hat Ihr o. g. Schreiben erhalten und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen gilt Folgendes:

Bei der Gestaltung des Rechts der Einsichtnahme in Prüfungsakten ist die Hochschule in ihrer Regelungsbefugnis zunächst relativ frei. Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 17 SächsHSFG ist das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen in den Prüfungsordnungen zu regeln.

Die Handhabung der Akteneinsicht ist von Hochschule zu Hochschule erfahrungsgemäß unterschiedlich. Gesetzliche Anknüpfung für das Akteneinsichtsrecht aber ist § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der auszugsweise wie folgt lautet:

„Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.“

Diese Akteneinsicht kann in Ausnahmefällen gemäß § 29 Abs. 2 VwVfG verwehrt oder eingeschränkt werden.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die von Ihnen gestellte Frage unter 1. dahingehend zu beantworten, dass eine Einsicht in die eigenen Unterlagen beantragt werden kann, welche die gesamte Dokumentation des Prüfungsvorganges umfassend abbilden. Dies muss schon allein insoweit möglich sein, als der Prüfling nur auf diese Weise letztlich ordnungsgemäß einzuschätzen vermag, ob beispielsweise eine Prüfungsanfechtung in Betracht zu ziehen ist oder nicht.

Zu den Unterlagen zählen u. a. die Anmeldung zur Prüfung, die Zulassung und Ladung zur Prüfung, Protokolle der mündlichen Prüfung und/oder die be-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Stefan Bosse

Durchwahl
Telefon +49 351 564-63140

Stefan.Bosse@
smwk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-7234/5/2-2021/18760

Dresden,
26. März 2021



Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft, Kultur
und Tourismus
Wigardstraße 17
01097 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13)

Für Besucher mit Behinderungen
stehen Parkplätze am Hinterein-
gang zur Verfügung.

**Staatsministerin für
Kultur und Tourismus**
St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 7)

www.smwk.sachsen.de
www.sorbisch-na-klar.de
#sorbischNaKlar

Der Empfang von elektronisch signier-
ten und verschlüsselten Dokumenten ist
via DE-Mail möglich:
ministerium@smwk-sachsen.de-mail.de



werteten schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sofern der jeweilige Prüfer auf Musterlösungs-skizzen zurückgreift und auf diese verweist, müssen auch diese eingesehen werden können.

In Beantwortung Ihrer Frage unter 2. umfasst dieses Recht auch die Befugnis uneingeschränkter Notizen zu sämtlichen Prüfungsunterlagen. Die Verweigerung der Anfertigung von Notizen kann allerdings in den Fällen berechtigt sein, in denen das Prüfungsamt oder der Prüfer ausreichend sachliche Gründe hierfür vorbringen können (z. B. datenschutz- oder urheberrechtliche Bedenken sowie aus den in § 29 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen).

Inwieweit Prüfungsaufgaben, Fragen sowie weitere Bestandteile der Prüfungsakten einem Urheberrecht unterliegen, auf das sich prüfende Personen berufen können, hängt davon ab, inwieweit die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) berührt sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG handelt es sich bei den hiernach geschützten Werken nur um solche, die „persönliche geistige Schöpfungen“ darstellen. Prüfungsaufgaben, Lösungsskizzen, prüfungsrelevante Pläne und sonstige Aufzeichnungen können eine Schöpfungshöhe erreichen, die dazu führt, dass den entsprechenden Ausarbeitungen Werkcharakter und damit urheberrechtlicher Schutz zukommt. Insofern wären etwaige Vervielfältigungshandlungen unter Umständen rechtfertigungsbedürftig oder sogar von der Zustimmung der jeweils Lehrenden bzw. der Ersteller der Klausuren, Gutachten, etc. abhängig.

Die Bewertung hierfür unterliegt aber jeweils einer Einzelfallprüfung, so dass eine pauschale oder abschließende Rechtsauskunft seitens des SMWK hier nicht möglich ist. Lediglich allgemein kann festgestellt werden, dass das Urheberrecht im Normalfall einem Informationszugangsanspruch nicht generell entgegensteht, auch wenn die in der Prüfungsakte enthaltenen Unterlagen (teilweise) Werksqualität besitzen.

So erlaubt § 45 Abs. 1 UrhG die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Werken zur Verwendung in Verfahren vor einer Behörde oder einem Gericht. Auch Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts können Behörden in diesem Sinne sein, wenn sie öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Unter einem Verfahren versteht man dabei den Vorgang vor der Behörde, der einer Entscheidungsfindung für einen nicht rein behördeninternen Vorgang zur Regelung eines Einzelfalls vorangeht. Dies kann bei einem Prüfungsverfahren – mit den entsprechend angelegten Prüfungsakten - der Fall sein.

Unter solchen Umständen ist der Prüfling selbstverständlich befugt, auch Fotokopien oder anderweitige Ablichtungen von den Akten anfertigen, um diese z. B. einem Anwalt zukommen zu lassen. Fotos und Kopien von Prüfungsunterlagen sind zulässig, sofern keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden (also beispielsweise andere Personen aufgenommen werden) und die Unterlagen nur zum Zweck der Prüfungseinsicht und verwandten Verfahren erstellt werden.

Die bloße Anfertigung von Kopien zum privaten Gebrauch ist darüber hinaus auch urheberrechtlich kein Problem, da diese schon begrifflich der privaten Nutzung dienen, mögliche Urheberrechtsverletzungen aber erst bei der Verwertung solcher Dokumente in der Öffentlichkeit eintreten können.

Im Hinblick auf § 27 der von Ihnen übersandten Musterprüfungsordnung empfehle ich Ihnen vor diesem Hintergrund, sich gemeinsam mit der Hochschule auf eine Streichung von Satz 3 zu verständigen, um vermeidbaren Problemen und Missverständnissen entgegenzuwirken.

Nach meiner Kenntnis weisen im Übrigen die Prüfungsordnungen anderer Hochschulen in Sachsen keine einschränkende Bestimmungen dieser Art auf, sondern gewähren allgemein und unter Verzicht auf restriktive Zusatzregelungen ein Einsichtsrecht in schriftliche Prüfungsarbeiten, Gutachten und Prüfungsprotokolle, ohne Art und Weise der Einsichtnahme zu reglementieren.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Busch-Fahrinkrug
Leiter des Referates
Hochschulrecht und Grundsatzangelegenheiten